

Lebensmittelverwertung erwünscht, doch Containern verboten?

Saving food welcome, but dumpster diving forbidden by law?

Friederike HOFFMEISTER, Rainer MARGGRAF und
Eva Maria NOACK

Zusammenfassung

Während mit Kampagnen versucht wird, die Wegwerfraten von Lebensmitteln in Deutschland zu reduzieren, hat ein Teil der Gesellschaft Wege gefunden, die entsorgten Nahrungsmittel einer Nutzung jenseits von Verbrennungs- und Kompostierungsanlagen zuzuführen: Sie tauchen im Müll und finden dort Produkte, die zwar nicht mehr verkaufsfähig, aber noch genießbar sind. Wenngleich das so genannte Containern noch als gesellschaftliche Randerscheinung bezeichnet werden kann, scheint sich der Trend zunehmender Beliebtheit zu erfreuen. Aktuelle Gerichtsprozesse zeigen, dass dies zu Konflikten mit dem Lebensmitteleinzelhandel führt. Welche rechtlichen Konsequenzen mit Containern verbunden sind, bleibt in der medialen Berichterstattung u in Foren über Containern unklar. Dieser Beitrag stellt die verschiedenen Sachverhalte, die sich beim Mülltauchen ergeben, vor und diskutiert die jeweiligen Straftatbestände nach deutschem Recht. Es zeigt sich eine Diskrepanz zwischen der erwünschten Reduktion von Lebensmittelabfällen und der strafrechtlichen Bewertung des Containerns.

Schlagnworte: Mülltauchen, Strafbarkeit, Lebensmittelverwertung

Summary

While in Germany campaigns have attempted to reduce rates of food waste, one part of society has found a way of saving discarded food from incineration and composing plants: Garbage pickers find food

products in dumpsters that are no longer saleable but still edible. Even though so-called 'dumpster diving' is still largely viewed as a marginal phenomenon there seems to be an increase in its popularity. Ongoing legal trials show that this practice leads to conflicts with supermarkets. What the legal implications of dumpster diving are is left unclear in Media reports as well as forums about the practice. This paper offers a contribution towards clarifying the legal parameters: It examines different circumstances that arise in the context of dumpster diving and discusses the corresponding statutory offences according to German law. Our findings bring to light the discrepancy between the desired reduction of food waste and the legal assessment of dumpster diving.

Keywords: dumpster diving, food waste, criminal liability

1. Containern – Verwendung weggeworfener Lebensmittel?

11 Millionen Tonnen Lebensmittel sind „zu gut für die Tonne“¹, landen jedoch pro Jahr in deutschen Mülleimern (ISWA, 2012), während nach Angaben der FAO (2013) 842 Millionen Menschen an chronischem Hunger leiden und die Versorgung der stetig wachsenden Weltbevölkerung mit Nahrungsmitteln beständiger Stoff medialer und wissenschaftlicher Diskussionen ist. Diese jährlich allein in Deutschland anfallenden Lebensmittelabfälle haben einen geschätzten Wert von € 21,6 Milliarden – das ist etwa doppelt so viel wie im Bundeshaushalt 2014 für Gesundheit vorgesehen ist (DEUTSCHER BUNDESTAG, 2014) –, dabei wären 65% dieser Lebensmittel noch uneingeschränkt genießbar, ihr Wegwerfen also vermeidbar (ISWA, 2012). Ein Großteil der Nahrungsmittel wird vom eigentlichen Endverbraucher² entsorgt, viel landet jedoch bereits im Müll des Groß- und Einzelhandels, bevor es in den Privathaushalten ankommt (Ibid.). Ursachen für die Entsorgung im Handel sind divers: Nahrungsmittel sind nicht mehr verkäuflich, sobald das Verbrauchsdatum überschritten ist. Auch wird Obst und Gemüse mit Druckstellen entsorgt, selbst wenn es noch genießbar ist. Eine entscheidende Rolle spielt hierbei das Kaufverhalten der

¹ So der Titel der 2012 gestarteten Informationskampagne des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV).

² Im vorliegenden Text werden soweit möglich geschlechtsneutrale Bezeichnungen, andernfalls männliche und weibliche Formen abwechselnd verwendet.

Kundinnen, die unansehnliches Obst und Gemüse nicht wählen, wenn es zum selben Preis wie das makellose angeboten wird. Demgegenüber werden länger haltbare Produkte unter anderem entsorgt, wenn die Verpackung beschädigt ist oder neue Ware mit verändertem Produktdesign eintrifft (STENMARCK et al., 2011). Konsumenten erwarten zudem ein breites Warensortiment und gefüllte Regale bis Ladenschluss – auch für verderbliche Backwaren, Obst und Gemüse. Durch diesen Anspruch werden unausweichlich mehr Waren angeboten als verkauft werden (können) (GUSTAVSSON et al., 2011). Nicht mehr marktgängige Produkte werden teilweise über städtische „Tafeln“ Bedürftigen zur Verfügung gestellt. Einige Tafeln nehmen jedoch bspw. Produkte mit abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum nicht an (z.B. <http://freiburger-tafel.de/>, <http://aachener-tafel.de/>, 03.10.2014). Diese landen – wie Produkte des nicht kooperierenden Handels – im Müll, auf den sich die so genannten Mülltaucherinnen, spezialisiert haben: Mülltauchen (auch Containern oder Dumpstern genannt) bezeichnet die Entnahme von entsorgten Lebensmitteln und anderer Produkte aus Müllcontainern, vornehmlich des Lebensmittelhandels. Laut qualitativen Interviews unter Göttinger Mülltauchern (KÜHLING und NOACK, 2014) decken oder vervollständigen diese mit den aussortierten Lebensmitteln den eigenen Bedarf. Werden große Mengen der gleichen Ware „ergattert“, werden diese im Bekanntenkreis weitergegeben. Containern ist weiterhin als gesellschaftliche Randerscheinung zu bezeichnen, jedoch scheint sich diese Bewegung zunehmender Beliebtheit zu erfreuen. Es existieren diverse Online-Plattformen zum Dumpstern. Das Forum Containern.com umfasst 31.983 Beiträge und die Seite „Über Containern“ bei Facebook.com 18.459 „Gefällt-Mir-Angaben“; dort gibt es diverse geschlossene Ortsgruppen mit bis zu 400 Mitgliedern in deutschen Großstädten und sogar 1.665 Mitgliedern in Wien (Stand: 03.10.2014). Der Hauptinformationsaustausch findet jedoch nicht online, sondern im Freundeskreis statt, so dass von einer weitaus höheren Zahl an Mülltaucherinnen ausgegangen werden kann (ibid.). Ein Hauptmotiv neben der Ersparnis ist, ein Zeichen gegen Lebensmittelverschwendung und Überproduktion zu setzen. Ein achtsamer Umgang mit Lebensmitteln und eine Reduktion des unnötigen Wegwerfens ist auch Ziel der bundesweiten Aufklärungsaktion des BMELV. Die Lebensmittelverschwendung einzudämmen, ist also politisch erwünscht. Aktuelle Gerichtsverfahren

belegen jedoch, dass Mülltauchen zu Konflikten führt. Die rechtlichen Konsequenzen des Dumpstern werden in Foren regelmäßig diskutiert³, jedoch oft nur unzureichend erfasst bzw. fehlerhaft bewertet. Im Folgenden werden die verschiedenen Straftatbestände auf ihre Einschlägigkeit beim Containern untersucht.

2. Rechtliche Bewertung des Containers in Deutschland

Je nach Situation (z.B. Zugänglichkeit des Mülls, Vorgehensweise beim Dumpstern) können beim Containern folgende Delikte einschlägig sein: a) Diebstahl § 242 I StGB⁴, b) Bandendiebstahl §§ 242 I, 244 I Nr. 2, c) Sachbeschädigung § 303 I und d) Hausfriedensbruch § 123 I Var. 1.⁵ Diese Delikte werden im Gutachtenstil untersucht, d.h. für jeden Tatbestand werden zunächst die Voraussetzungen genannt und definiert und jeweils geprüft, ob sie beim Containern erfüllt sind. Dabei werden die in der juristischen Literatur und Rechtsprechung entwickelten Definitionen und Theorien zu diesen Tatbeständen auf das Containern angewandt.

2.1 Diebstahl, § 242 I kann vorliegen, wenn Lebensmittel aus (abgeschlossenen) Müllcontainern eines Supermarktes entwendet werden. Diebstahl ist die vorsätzliche und von der Absicht rechtswidriger Zueignung getragene Wegnahme einer fremden beweglichen Sache. Erfüllt Containern alle genannten Voraussetzungen, ist es strafbar gem. § 242 I. Rechtsgut des Diebstahls ist u.a. das Eigentum (ESER und BOSCH, 2010, § 242 Rn. 1/2). Es wird die formale Eigentumsposition geschützt; der wirtschaftliche Wert ist unerheblich (BGH, 2006, 72). Lebensmittel sind bewegliche Sachen. Sie sind fremd, wenn sie weder im Alleineigentum der Täterin stehen, noch herrenlos sind (ESER und BOSCH, 2010, § 242 Rn. 12). Die Entsorgung der Lebensmittel durch den

³s. <http://www.containern.de/forums/13-Recht-Gesetz> (03.10.2014);
<http://www.dumpstern.de/sind-dumpster-kriminelle/> (03.10.2014).

⁴ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des deutschen Strafgesetzbuchs (StGB).

⁵ Containerte Ware wird idR objektiv wie subjektiv geringwertig sein (BGH unter € 25,-, BGHR StGB § 248a Geringwertig 1), weshalb ein besonders schwerer Fall des Diebstahls gem. § 243 I ausscheidet; eine gleichzeitig mitverwirklichte Unterschlagung gem. § 246 I wirft keine containerspezifischen Fragestellungen auf und wird daher nachfolgend nicht geprüft.

Supermarktbetreiber kann eine Dereliktion (=Eigentumsaufgabe) gem. § 959 BGB bedeuten, sodass die Waren herrenlos sind. Dies erfordert den rechtsgeschäftlichen Willen auf das Eigentum zu verzichten und Besitzaufgabe (OECHSLER, 2013, § 959 BGB Rn. 1). Es kommt dabei auf den wahren Willen des Eigentümers an, der aus den äußeren Umständen geschlossen werden kann (hier sog. Verzichtswille) (ibid., § 959 BGB Rn. 3). Ob stets mit der Entsorgung von Müll dieser zugleich derelinquiert wird, ist umstritten: FISCHER (2013) sieht im Wegwerfen von Gegenständen in die Mülltonne idR eine Eigentumsaufgabe (ibid., § 242 Rn. 7). Die Abfallentnahme ist danach kein Diebstahl.

KINDHÄUSER (2013) sowie FRITSCHKE (1962) grenzen zunächst den Vernichtungswillen vom Verzichtswillen ab und fragen, ob die Eigentümerin Wert auf die Vernichtung ihrer Sachen legt (z.B. Entsorgung von Scheckkarten) (OLG HAMM, 2011, 755) oder ob ein bestimmter Zweck mit der Entsorgung verfolgt wird (Schuhe für Straßensammlung)(BAYOBLG, 1986, 967). In solchen Fällen fehlt es dem Entsorger am Verzichtswillen, da ihm der Verbleib der Sachen nicht gleichgültig ist. Es handelt sich vielmehr um ein Angebot zur Übertragung des Eigentums (FRITSCHKE, 1962, 714). Das Eigentum verbleibt bis z.B. zur Annahme des Angebots durch die Entsorgungsbetriebe beim ursprünglichen Eigentümer. Daraus folgt: Ist der Supermarktbetreiberin der Verbleib ihrer Waren nicht gleichgültig (kein Verzichtswille), bleibt sie Eigentümerin und die containerten Lebensmittel sind fremd für die Mülltaucher. Ein möglicher Grund für beständiges Interesse könnte die Überlegung sein, dass die Nachfrage sinkt, potentielle Kundschaft fernbleibt und Umsatzeinbußen auftreten, wenn Lebensmittel im großen Stil containert werden, sowie Haftungsrisiken der Supermarktbetreiber drohen (ESSER und SCHARNBERG, 2012, 812).⁶ Ein umfriedetes Container-Areal bzw. abgeschlossene Tonnen sprechen zudem gegen eine Dereliktion (VERGHO, 2013, 17). Weiter verlangt Art. 14 GG, dass zum Schutz des Eigentums im Zweifel keine Dereliktion angenommen wird (OECHSLER, 2013, § 959 BGB Rn. 3). Die containerten Abfälle sind also idR fremd.

⁶ Es ist fraglich, ob die containerten Waren mit den nicht nachgefragten Waren in Menge, Art und Wert übereinstimmen.

Diebstahl erfordert weiter die Wegnahme einer Sache. Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams (KÜHL, 2011, § 242 Rn. 8). Gewahrsam ist die vom natürlichen Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft, die u.a. von der Möglichkeit abhängt, ohne Hindernisse auf die Sache einzuwirken (ESER und BOSCH, 2010, § 242 Rn. 23f). Ein Bruch des Gewahrsams ist die Aufhebung des Gewahrsams ohne oder gegen den Willen des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers (SCHMITZ, 2012, § 242 Rn. 81).

Zunächst kann die Supermarktbetreiberin auf die entsorgten Lebensmittel in den auf dem Supermarktgelände befindlichen Müllcontainer einwirken. Nehmen die Mülltaucher die Waren aus den Müllcontainern und verlassen das Supermarktgelände, wird der Geschäftsinhaberin die Möglichkeit der jederzeitigen Einwirkung genommen und durch die Mülltaucher erlangt. Der Gewahrsamswechsel geschieht gegen den Willen der Supermarktbetreiberin, sodass eine Wegnahme einer fremden beweglichen Sache vorliegt. Die objektiven Voraussetzungen des Diebstahls sind somit erfüllt.

Für die Verwirklichung des Diebstahls muss der Mülltaucher auch mit Vorsatz und der Absicht rechtswidriger Zueignung gehandelt haben. Die Erfüllung dieser Merkmale ist einzelfallabhängig zu beantworten; grundsätzlich gilt: Vorsatz ist das Wissen um und das Wollen der Tat (KÜHL, 2011, § 15 Rn. 3) (hier: des Containers). Wenn der Mülltaucher Waren entwendet, muss er Kenntnis von der Fremdheit der Waren haben. Bei „fremd“ handelt es sich um ein normatives Tatbestandsmerkmal. Bei diesen muss die Täterin nicht exakt die rechtliche Bewertung zu „fremd“ nachvollziehen. Es reicht Vorsatz bezogen auf die äußeren Umstände, die die rechtliche Bewertung tragen und daraus gezogene ähnliche Schlussfolgerungen des Täters (ESSER und SCHARNBERG, 2012, 812). Zueignungsabsicht ist die Aneignung (Anmaßung einer eigentümerähnlichen Stellung) und Enteignung (dauerhafte Entziehung) der Sache (ESER und BOSCH, 2010, § 242 Rn. 47). Durch die Mitnahme der Lebensmittel und ihren späteren Verzehr werden diese der Supermarktbetreiberin entzogen und für eigene Zwecke verwendet, sodass eine Zueignungsabsicht beim Container idR gegeben ist. Der Tatbestand des Diebstahls ist iE regelmäßig erfüllt.

Das Container muss zudem rechtswidrig und schuldhaft erfolgen um strafbar zu sein. Die Rechtswidrigkeit der Tat kann durch mutmaßliche Einwilligung des Geschädigten entfallen. Das Selbstbestimmungsrecht

erlaubt es auf den gesetzlichen Rechtsgüterschutz zu verzichten (MURMANN, 2013, 259). Eine mutmaßliche Einwilligung liegt vor, wenn die Einwilligung der Betroffenen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (OP eines Bewusstlosen (ibid., 268f.)). Teilweise wird eine solche Einwilligung schon angenommen, wenn sie zwar vorher erlangt werden könnte, aber die Betroffene vermutlich keinen Wert auf das Erteilen ihrer Einwilligung legt (FISCHER, 2013, Vor § 32 ff. Rn. 4). Davon kann bei Containern grds nicht ausgegangen werden, insbesondere nicht, wenn der Container mit einem Schloss versehen ist. Weiter besteht beim Dumpstern kein Anlass dem Marktinhaber sein Selbstbestimmungsrecht zu entziehen, da das Mülltauchen nicht zu dessen Gunsten erfolgt (ROSENAU, 2014, Vor §§ 32 ff Rn. 48). Ihm gehen hierdurch vielmehr potentielle Kundinnen verloren, sodass ihm möglicherweise ein Schaden entsteht. Daher ist eine mutmaßliche Einwilligung wegen mangelnden Interesses am Rechtsgut abzulehnen. Containern ist mithin idR rechtswidrig und wird auch schuldhaft begangen. Mülltaucher machen sich iE grds wegen Diebstahl strafbar.

2.2 Ein Bandendiebstahl (§§ 242 I, 244 I Nr. 2) kann vorliegen, wenn sich mehrere Personen zum gemeinsamen Containern treffen. Dafür muss ein Diebstahl (hier: Dumpstern) durch eine Bande begangen werden. Eine Bande ist ein, auf einer Absprache beruhender Zusammenschluss von mindestens drei Personen, deren Inhalt die künftige Begehung eines Diebstahls ist (KÜHL, 2011, § 244 Rn. 6). Entschließen sich Mülltaucherinnen künftig gemeinsam zu Containern und dieses zusammen auszuführen, liegt ein Bandendiebstahl vor.

2.3 Sachbeschädigung (§ 303 I) ist das vorsätzliche Beschädigen oder Zerstören einer fremden Sache. Wird beim Mülltauchen vorsätzlich die Verschlussvorrichtung an der Abfalltonne in der Gebrauchsfunktion wesentlich beeinträchtigt, tritt zum Diebstahl eine Sachbeschädigung hinzu (STREE und HECKER, 2010, § 303 Rn. 8 und 14).

2.4 Hausfriedensbruch (§ 123 I Var. 1) liegt ggf. vor, wenn zum Erreichen der Container ein eingezäuntes Grundstück oder eine Garage betreten werden muss. Hausfriedensbruch ist z.B. das Eindringen in ein befriedetes Besitztum gegen den Willen des Berechtigten, welches nach außen hin erkennbar, durch eine zusammenhängende Schutzwehr vor dem willkürlichen Betreten Dritter gesichert ist (KÜHL, 2011, § 123 Rn. 3). Das Supermarktgelände ist tagsüber mit dem Willen des Betreibers durch Dritte betretbar. Dieses gilt jedoch nicht für die Nachtzeit und

nicht für Bereiche, die nicht zur Verkaufs- oder Parkfläche zählen (wie Lagerräume). Damit kann beim Dumpstern abhängig von Tatzeit und Tatort Hausfriedensbruch vorliegen.

2.5 Konkurrenzen und prozessuale Aspekte

Mülltauchende verletzen durch ihre Handlung mehrere Straftatbestände gleichzeitig (STREE und STERNBERG-LIEBEN, 2010, § 52 Rn. 1). Sodann wird nur eine einheitliche Strafe aus dem schwersten Delikt gebildet (=Tateinheit) (IBID., § 52 Rn. 1). Wird das Containern durch eine „Bande“ begangen, verdrängt der Bandendiebstahl als Qualifikation den einfachen Diebstahl. Die Sachbeschädigung und der Hausfriedensbruch stehen zum (Banden-)Diebstahl in Tateinheit.

Der Hausfriedensbruch ist ein reines Antragsdelikt. Stellt die Supermarktbetreiberin keinen Strafantrag, wird die Tat nicht weiter verfolgt. Beim einfachen Diebstahl muss ebenso ein Strafantrag gestellt werden, wenn das Tatobjekt eine geringwertige Sache ist und die Verfolgung der Tat nicht im öffentlichen Interesse liegt. Geringwertige Sachen haben einen objektiven Wert von maximal € 25,- (BGH, 2004, BGHR StGB § 248a Geringwertig 1; aA € 50,- OLG Frankfurt, 2008, 311). Ein typischer Containervorgang bildet eine natürliche Handlungseinheit, sodass der Gesamtwert der entwendeten Lebensmittel für die Beurteilung der Geringwertigkeit ausschlaggebend ist. Die Produkte haben idR einen geringeren Wert. Liegt die strafrechtliche Verfolgung von Mülltauchern jedoch im öffentlichen Interesse, wird von Amts wegen ermittelt. Dieses wird z.B. angenommen, wenn durch die Tat die Allgemeinheit einen Schaden erleidet. Lebensmittel aus Containern sind aus dem Warenkreislauf ausgeschieden, jedoch in den Preisen berücksichtigt, unabhängig von ihrem Verbleib. Die sinkende Nachfrage nach Lebensmitteln führt zu geringeren Steuereinnahmen, wenn die ersparten Aufwendungen nicht in andere Waren investiert werden, wodurch sich jedoch noch kein öffentliches Interesse begründet. Konsumentinnen sehen zudem die Vermeidung von Nahrungsmittelabfällen als bedeutsames Ziel an (BMELV, 2012). Kürzlich wurde in einem „Container“-Prozess ein öffentliches Interesse angenommen, da die containernten Waren als Spenden für die örtliche Tafel bestimmt waren.⁷ Abgese-

⁷ Urteil unv., <http://www.hna.de/lokales/witzenhausen/lebensmittel-tafelstammen-nicht-muell-3335058.html> (04.10.2014).

hen von solchen Ausnahmen fehlt beim Containern das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung. Das gleiche gilt für die Sachbeschädigung. Bandendiebstahl wird hingegen stets *ex officio* verfolgt.

3. Fazit

Die Politik und ein Teil der Gesellschaft möchte dem Ausmaß der Überproduktion und Lebensmittelverschwendung Einhalt gebieten. Gleichzeitig ist das Mitnehmen von Abfällen aus unverschlossenen, frei zugänglichen Containern in Deutschland strafbar, da das Eigentum und Hausrecht des Handels zu schützen ist. Hier zeigt sich, dass die politisch (und gesellschaftlich) erwünschte Lebensmittelverwertung nur innerhalb der aktuellen Eigentums(zu)ordnung zugelassen ist. Welche strafrechtlichen Folgen mit dem Containern verbunden sind, hängt vom Einzelfall ab. Wird kein Strafantrag gestellt und liegt kein Bandendiebstahl vor, muss die Containernde idR keine Ermittlung von Amts wegen befürchten, da es hierfür am öffentlichen Interesse fehlt. Wird jedoch ein Strafantrag gestellt, hängt es stark vom spezifischen Sachverhalt ab, ob neben einem Diebstahl andere Delikte wie Sachbeschädigung oder Hausfriedensbruch hinzutreten. Zum legalen Erhalt nicht mehr marktgängiger Produkte bemühen sich Mülltaucher bspw. im Raum Göttingen um Kooperationen mit dem Handel. So gibt es im Raum Göttingen seit Anfang 2014 Vereinbarungen mit – bisher wenigen – Lebensmittelhändlerinnen, die Waren, die von der Göttinger Tafel nicht verwendet werden, zur Verfügung stellen. Rechtlich handelt es sich beim Bereitlegen der Waren um eine Übereignungsofferte. Die Strafbarkeit entfällt, auch für den Hausfriedensbruch. Für die Mülltaucherinnen erübrigen sich dadurch Konflikte mit dem Gesetz. Allein lokale Initiativen wie diese lösen jedoch nicht das Problem der (zu) großen Mengen an Essensabfällen.

Literatur

- BayObLG (1986): Anlässlich der Werbung einer Organisation auf dem Gehsteig zur Abholung bereitgelegtes Sammelgut ist nicht herrenlos. JZ, 41, 20, 967.
BGH (2004): BGH Rechtsprechung Zivilsachen (BGHR), § 248a Geringwertig 1.
BMELV (2012): Pressemitteilung des BMELV Nr. 87 vom 27.03.2012.
DEUTSCHER BUNDESTAG (2014): Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 (Haushaltsgesetz 2014).

- ESER, A. und BOSCH, N. (2010): § 242. In: SCHÖNKE, A. SCHRÖDER H. (2010): StGB, 28. Auflage München: C. H. Beck.
- ESSER, R. und SCHARNBERG, J. (2012): Anfängerklausur – Strafrecht: Containern. Juristische Schulung, 52, 9, 809-814.
- FAO (2013): State of food insecurity in the world 2013. Rom.
- FISCHER, T. (2013): Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 60. Auflage. München: Beck.
- FRIJSCHKE, K. (1962): Das Verhältnis von Dereliktion und Vernichtungsabsicht. Monatsschrift für deutsches Recht, 16(9), 714.
- GUSTAVSSON, J., CEDERBERG, C., SONESSON, U., VAN OTTERDIJK, R. and MEYBECK, A. (2011): Global food losses and food waste. Extent, causes and prevention. Rom.
- ISWA (2012): Ermittlung der weggeworfenen Lebensmittelmengen und Vorschläge zur Verminderung der Wegwerfrate bei Lebensmitteln in Deutschland. Stuttgart.
- KINDHÄUSER, U. (2013): § 242. In: KINDHÄUSER, U., NEUMANN und U., PAEFFGEN, H.-U. (2013): Strafgesetzbuch, 4. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- KÜHL, K. (2011): §§ 15, 123, 242, 244 StGB. In: StGB Kommentar, 27. Aufl. München.
- KÜHLING, L. und NOACK, E. (2014): Befragung von aktiven Mülltauchern. Leitfragen u. a. zum Ablauf des Mülltauchens, die Motive dazu, die Gefühl dabei sowie Eigen- und Fremdwahrnehmung, unv. Studie, Universität Göttingen.
- MURMANN, U. (2014): Grundkurs Strafrecht, 2. Auflage. München: Beck
- OECHSLER, J. (2013): § 959 BGB. In: SÄCKER, F. J., und RIXECKER, R. (2013): Münchener Kommentar zum BGB, 6. Auflage. München: Beck.
- OLG FRANKFURT (2008): Geringwertigkeitsgrenze beim Diebstahl. NStZ-RR, 13, 10, 311.
- OLG HAMM (2011): Abfall als Tatobjekt des Diebstahls. JuS, 51, 8, 755.
- ROSENAU, H. (2014): Vor §§ 32 ff. StGB. In: SATZGER, H., SCHLUCKEBIER, W., WIDMAIER, G. (2014): StGB Strafgesetzbuch Kommentar, 2. Auflage. Köln.
- SCHMITZ, R. (2012): § 242 StGB. In: JOECKS, W., MIEBACH K. (2012): Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage. München: Beck, Bd. 4.
- STENMARCK, A., HANSSON, O.J., SILVENNOINEN, K., KATAJAJUURI, J.M. and WERGE, M. (2011): Initiatives on prevention of food waste in the retail and wholesale trades. VL report B1988. Stockholm: Swedish Environmental Research Institute.
- STREE, W. und HECKER, B. (2010): § 303. In: SCHÖNKE, A. und SCHRÖDER H. (2010): StGB, 28. Auflage. München: Beck.
- STREE, W. und STERNBERG-LIEBEN, D. (2010): § 52. In: SCHÖNKE, A. und SCHRÖDER H. (2010): StGB, 28. Auflage. München: Beck.
- VERGHO, R. (2013): Zur Strafbarkeit von „Containern“. Strafverteidiger Forum, 1, 15.

Anschrift der VerfasserInnen

*Friederike Hoffmeister, Prof. Dr. Rainer Marggraf und Dr. Eva Maria Noack
Georg-August-Universität Göttingen,
Platz der Göttinger Sieben 5
37073 Göttingen,
eMail: fhoffme1@-, rmarggr@- und enoack@uni-goettingen.de*